



Vereinssatzung des Landesverband Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen »Landesverband Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg vor der Höhe (VR 2030) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke«, Abgabenverordnung § 51, in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, die Lebenssituation von Stotternden zu verbessern und dem Entstehen von Stottern entgegenzuwirken. Nicht stotternde Menschen sind gern als Mitglieder willkommen.

2. Er bezweckt, insbesondere stotternde Menschen sowie deren Angehörige zu beraten, um die Lebensbedingungen stotternder Menschen in Kindergärten, Schulen sowie im beruflichen Alltag im Sinne der anwendbaren Gesetze zu verbessern.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein wie folgt tätig:
 - a. Zur Verbesserung der Lebenssituationen von Stotternden sollen Kontakt- und Erfahrungsaustausch zwischen bestehenden Selbsthilfegruppen gefördert sowie die Gründung neuer Gruppen angeregt und unterstützt werden.
 - b. Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen die Gründe für das Entstehen des Stotterns, das Problem der Sprechbehinderung selbst sowie die Möglichkeit der Vorbeugung und Linderung der Behinderung bekannt werden.
 - c. In verschiedenen Seminaren und Veranstaltungen setzt sich der Verein das Ziel, stotternde Menschen und deren Angehörige durch die Vielfalt der therapeutischen Maßnahmen zu begleiten und diese sowohl inhaltlich als auch praktisch vorzustellen.
 - d. Der Verein setzt sich das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Stottern zu vertiefen. Daher ist er bestrebt, Fachleute bei ihrer Arbeit zu unterstützen und fortzubilden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die eine Mitgliedschaft im Landesverband Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V. oder eine Mitgliedschaft der Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e. V. besitzen, ihren ersten Wohnsitz im Bundesland Hessen unterhalten sowie die Ziele und Interessen des Vereins nach § 2 vertreten.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein nach § 4 Abs. 1 entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragssteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder deren Auflösung.
4. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V. unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat vor Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und das Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinen Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann dieses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung durch den Vorstand die Gelegenheit der Anhörung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Mitgliedschaft mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane des Landesverbandes Hessen der Stotterer Selbsthilfe e. V. sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

Geschäftsführender Vorstand

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand

- a. Schriftführer
- b. bis zu drei Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer und die Beisitzer haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine beratende Funktion.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf in ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Schriftführer wird als Protokollführer tätig. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine vorübergehende Vertretung des Protokollführers unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zu ernennen, wenn dieser verhindert ist. Ein Nachweis über die tatsächliche Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.

5. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Je nach Bedarf können diese durch weitere Vorstandssitzungen ergänzt werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (2. Vorsitzender) durch eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheiten gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von einem bei der Sitzung ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als eingegangen, wenn dieses an die letzte Postanschrift verschickt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Es ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem Vereinsorgan übertragen wurden.

In der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich bis zu zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Festlegung der mittel- und langfristigen Vereinsziele
- b. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- c. Entlastung der Kassenprüfer
- d. Neuwahl der Kassenprüfer (§ 8 Abs. 4)
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Neuwahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 3)

- g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1)
 - h. Ausschließungsbeschluss (§ 4 Abs. 5)
 - i. Satzungsänderungen (§ 9 Abs. 1)
 - j. Auflösung des Vereins (§ 11)
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Abs. 1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen

1. Für die Satzungsveränderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erscheinenden ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 1) erforderlich. Für die Veränderung des Vereinszwecks bedarf es einer einstimmigen Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Über Entscheidungen von Satzungsänderungen und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter (2. Vorsitzender) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindungen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1) erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (sechs Wochen) in der Einladung zur Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie durch Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e. V., Zülpicher Straße 58 in 50670 Köln, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 5. Mai 1991

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 12. September 1992, 30. Mai 1999, 28. November 2010